



Feuerwehrrglement

Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Feuerschutz
- Art. 3 Begriffe

Feuer- und Löschwesen

- Art. 4 Organisation
- Art. 5 Betriebsfeuerwehr
- Art. 6 Überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag
- Art. 7 Ausrüstung
- Art. 8 Ausbildung
- Art. 9 Alarmierung
- Art. 10 Feuerwehrkommission
- Art. 11 Aufgaben der Feuerwehrkommission
- Art. 12 Feuerwehrausschuss
- Art. 13 Aufgaben des Feuerwehrausschusses
- Art. 14 Feuerwehrkommandant
- Art. 15 Offiziere, höhere Unteroffiziere
- Art. 16 Unteroffiziere und Mannschaft
- Art. 17 Persönliche Ausrüstung
- Art. 18 Ernennungen und Beförderungen

Löscheinrichtungen

- Art. 19 Hydrantenanlagen
- Art. 20 Wartung und Unterhalt
- Art. 21 Hydrantenperimeter
- Art. 22 Wasserbezugsorte

Feuerwehrdienst

- Art. 23 Zweck und Organisation
- Art. 24 Feuerwehrpflicht
- Art. 25 Befreiung vom Feuerwehrdienst
- Art. 26 Absenzen
- Art. 27 Dispensation
- Art. 28 Ersatzabgabe
- Art. 29 Befreiung von der Ersatzabgabe
- Art. 30 Versicherung
- Art. 31 Verpflegung

Schadenbekämpfung

- Art. 32 Nachbarhilfe
- Art. 33 Einsatzleiter
- Art. 34 Transportmittel
- Art. 35 Veränderung des Schadenplatzes
- Art. 36 Brandwache
- Art. 37 Einsatzbereitschaft

Straf- und Disziplinarbestimmungen

- Art. 38 Beschwerden
- Art. 39 Disziplinarmaßnahmen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 41 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Neuenkirch erlässt in Ausführung von § 100 Abs. 6 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 als Feuerwehrreglement des Feuerwehrkreises Neuenkirch Hellbühl:

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes im Feuerwehrkreis Neuenkirch Hellbühl fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde Neuenkirch besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4 Organisation

¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt die Feuerwehrkommission.

² Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder der Feuerwehrkommission. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.

³ Das beigelegte Organigramm zeigt die zur Zeit gültige Struktur der Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl.

Art. 5 Betriebsfeuerwehr

Die Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl koordiniert die Zusammenarbeit mit der Betriebsfeuerwehr Collano AG, Sempach Station.

Art. 6 Überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag

Im Raum Hellbühl werden Gebäude aus den Gemeinden Littau, Malters und Ruswil unter den Feuerschutz der Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl gestellt. Diese Übernahmen sowie die Neuzuteilung von weiteren Gemeindeteilen zwischen Neuenkirch und anderen Gemeinden werden durch separate Gemeindeverträge geregelt. Die Zusammenarbeit mit benachbarten Ortsfeuerwehren wird mit speziellen Verträgen geregelt. Die Kostenaufteilung wird in den Gemeindeverträgen festgehalten.

Art. 7 Ausrüstung

¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates und des Gemeinderates.

³ Die Geschäftsleitung sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 8 Ausbildung

¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.

² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen sind für die Aufgebotenen obligatorisch.

³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm des Feuerwehrausschusses festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 9 Alarmierung

¹ Die Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.

³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 10 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.

² Sie besteht aus

- a) dem Feuerwehrkommandanten
- b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
- c) den Feuerwehroffizieren
- d) dem Materialverwalter und dem Fourier
- e) dem Vertreter des Gemeinderates

³ Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 11 Aufgaben der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission

- a) schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten zur Wahl vor
- b) schlägt dem Gemeinderat die Mitglieder der Feuerwehrkommission zur Wahl vor
- c) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge vor
- d) beantragt dem Gemeinderat die Genehmigung des jährlichen Budgets und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau der Feuerwehrlokale
- e) beantragt dem Gemeinderat Änderungen des Feuerwehrreglementes

Art. 12 Feuerwehrausschuss

¹ Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Kernstab der Feuerwehrkommission.

² Sie besteht aus

- a) dem Feuerwehrkommandanten
- b) den Kp Kommandanten
- c) dem Chef Atemschutz
- d) dem Ausbildungsbeauftragten
- e) dem Fourier
- f) dem Vertreter des Gemeinderates

³ Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 13 Aufgaben des Feuerwehrausschusses

Der Feuerwehrausschuss

- a) legt das Organigramm fest
- b) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute
- c) rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen zu
- d) rekrutiert und ernennt die Offiziere und die Unteroffiziere
- e) erteilt Urlaubdispensen
- f) führt die Entlassung durch
- g) weist besondere Chargen zu
- h) stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokales, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
- i) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
- k) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher
- l) erarbeitet zu Handen der Feuerwehrkommission das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften

- m) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- n) verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten
- o) vollzieht die Disziplinarmaßnahmen

Art. 14 Feuerwehrkommandant

¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission und des Feuerwehrausschusses
- d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- e) erarbeitet das Budget zuhanden des Feuerwehrausschusses
- f) erstellt das Arbeitsprogramm
- g) organisiert den Pikettdienst
- h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
- i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- k) anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
- l) überwacht die Handhabung dieses Reglementes
- m) erteilt Übungsdispensen

² Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 15 Offiziere, höhere Unteroffiziere

¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

² Der Materialverwalter

- a) führt das Inventarverzeichnis
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
- e) sorgt für die Reinigung der Lokale
- f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
- g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub

³ Der Fourier

- a) führt Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) stellt Dienstbüchlein aus
- d) führt das Rechnungs- und das Besoldungswesen
- e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- f) erledigt Korrespondenzen
- g) führt das Appellwesen

Art. 16 Unteroffiziere und Mannschaft

¹ Die Unteroffiziere

- a) führen ihre Gruppe
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

² Die Feuerwehrleute

- a) rücken im Alarmfalle sofort aus
- b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
- c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
- e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 17 Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung in gereinigtem Zustand abzugeben.

Art. 18 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden. In Ausnahmefällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

Löscheinrichtungen

Art. 19 Hydrantenanlagen

¹ Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung Neuenkirch, Wasserversorgung Hellbühl, Wasserversorgung-Genossenschaft Rippertschwand und weiteren Wasserbezugsorten sichergestellt.

² Die Gemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

Art. 20 Wartung und Unterhalt

¹ Jeweils im Herbst ist die Betriebsbereitschaft der Hydranten durch die Feuerwehr zu kontrollieren. Die Geschäftsleitung überträgt die Verantwortung für die Hydrantenkontrolle und den Unterhalt an die Feuerwehr.

² Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Einwohnergemeinde.

Perimeter

Art. 21 Hydrantenperimeter

Eigentümer von Liegenschaften im Hydrantenbereich haben bei Neubauten einen Hydrantenperimeter von 3 o/oo der Gebäudeversicherung an die Einwohnergemeinde zu leisten. Bei Umbauten besteht eine Beitragspflicht für die Differenz von der bisherigen zur neuen Gebäudeversicherungssumme.

Art. 22 Wasserbezugsorte

¹ Für den Bau von Löschwasserbehältern ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

² Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

³ Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

Feuerwehrdienst

Art. 23 Zweck und Organisation

¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen
- b) Elementarereignissen
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden

² Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen wie

- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder andern öffentlichen Veranstaltungen
- b) Feuerwachen bei Festanlässen
- c) technische Einsätze

Art. 24 Feuerwehrpflicht

¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet der Feuerwehrausschuss auf Grund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 25 Befreiung vom Feuerwehrdienst

¹ Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.

² Der Gemeinderat hat die folgenden Personen bzw. Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreit:

- a) Geistliche und Ordenspersonen
- b) praktizierende Ärzte, deren medizinisches Personal sowie Pflegepersonal von Spitälern und Heimen und Personen, welche regelmässig Behinderte, Betagte und Chronischkranke betreuen
- c) unentbehrliches Kaderpersonal und Spezialisten von öffentlichen Notstandsorganisationen
- d) werdende Mütter in der Zeit des Schwangerschaftsurlaubes
- e) Personen, die wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder psychischer Krankheit nicht Feuerwehrdienst leisten können

Art. 26 Absenzen

¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

³ Entschuldigungsgründe sind:

Militärdienst, Zivildienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 27 Dispensation

¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch den Feuerwehrausschuss für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 28 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten. Eine Anpassung der Feuerwehersatzabgabe wird jeweils durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

Art. 29 Befreiung von der Ersatzabgabe

Gemäss kantonalem Gesetz über den Feuerschutz sind von der Ersatzabgabe befreit, wer wegen einer erheblichen körperlichen, geistigen und psychischen Behinderung als dienstuntauglich gilt und im Ersatzjahr ein im Kanton Luzern steuerbares Einkommen von unter Fr. 60'000.-- erzielt.

Feuerwehreingeteilte, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden müssen, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 20 Jahren ganz befreit. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Personen, die ein grösseres politisches Mandat ausüben, nach mindestens 15 Dienstjahren von der Leistung einer Ersatzabgabe ganz befreien.

Art. 30 Versicherung

¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.

² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

⁴ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten in Folge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.

Art. 31 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter an.

Schadenbekämpfung

Art. 32 Nachbarhilfe

¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

² Die Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl ist verpflichtet, auf Verlangen oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

³ Je nach Örtlichkeit ist zu entscheiden, welche Feuerwehr zur Nachbarhilfe aufgeboden wird.

Art. 33 Einsatzleiter

¹ Die Leitung des Ernsteinsatzes liegt in der Regel beim am Schadenplatz ersteintreffenden Offizier. Je nach Situation übernimmt der Kdt oder ein anderer Offizier nach dem Eintreffen die Einsatzleitung.

² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.

³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen kann der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter zur Unterstützung anfordern.

Art. 34 Transportmittel

¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen oder privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

² Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 35 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 36 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung oder Personengruppe der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 37 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder hergestellt wird.

Straf- und Disziplinarbestimmungen**Art. 38 Beschwerden**

Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert zwanzig Tagen an den Feuerwehrausschuss einzureichen. Gegen Entscheidung des Feuerwehrausschusses steht innert zwanzig Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat offen.

Art. 39 Disziplarmassnahmen

Der Feuerwehrausschuss kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Feuerwehrreglement vom 4. Dezember 2002 wird aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern ab 1. Januar 2009 in Kraft.

Neuenkirch, 17. Dezember 2008

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident

Josef Peter



Gemeindeschreiberin

Andrea Stocker

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung
des Kantons Luzern am **17. Okt. 2007**
(§ 100.6 FSG)

GVLU
GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS LUZERN

Änderung des Reglementes

- Änderung von Art. 7 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1, (neue Zuständigkeit der Geschäftsleitung)
Beschlossen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Neuenkirch am 17. Dezember 2008